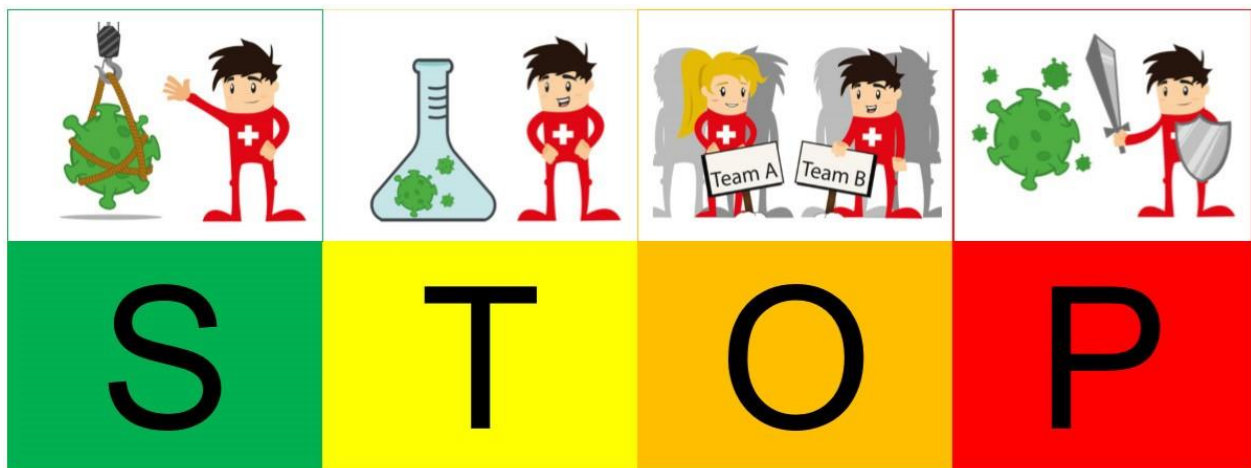


COVID-19 Schutzkonzept Bergwerk Gonzen



Schutzmassnahmen für den Führungsbetrieb
ab dem 20.12.2021

1 Grundregeln

Dieses Schutzkonzept stellt sicher, dass die folgenden Vorgaben des BAG eingehalten werden:

- Für jede dieser Vorgaben müssen ausreichende und angemessene Massnahmen vorgesehen werden. Der Verein Pro Gonzenbergwerk und der Betriebschef sind für die Auswahl und Umsetzung dieser Massnahmen verantwortlich.
- Alle Personen im Unternehmen reinigen sich regelmässig die Hände.
- Mitarbeitende und andere Personen halten 1,5 m Abstand zueinander.
- Es gilt eine Abstandspflicht von 1,5 m und eine Schutzmaskenpflicht.
- Bedarfsgerechte regelmässige Reinigung von Oberflächen und Gegenständen nach Gebrauch, insbesondere, wenn diese von mehreren Personen berührt werden.
- Umsetzung der Vorgaben in der Vereinsführung, um die Schutzmassnahmen effizient umzusetzen und anzupassen.
- Der Vorstand empfiehlt den Vereinsmitgliedern die Installation der SwissCovid App für Mobiltelefone (Android/iPhone). Sie trägt zur Eindämmung des neuen Coronavirus bei. Sie ergänzt das klassische Contact-Tracing – die Rückverfolgung neuer Ansteckungen – und hilft somit, Übertragungsketten zu stoppen. Die SwissCovid App ist im Apple Store und Google Play Store verfügbar. Je mehr Personen die App installieren und verwenden, umso wirksamer unterstützt sie die Eindämmung des neuen Coronavirus.
- Eine Test- oder Impfpflicht für Personen, welche im Führungsbetrieb eingesetzt werden, ist seitens Pro Gonzenbergwerk nicht vorgesehen und erfolgt ausschliesslich auf freiwilliger, privater Basis. Der Vorstand richtet sich dabei nach den Test- und Impfempfehlungen des BAG.

2 Rechtliche Grundlagen und behördliche Auflagen

- Verordnung über Massnahmen in der besonderen Lage zur Bekämpfung der Covid-19-Epidemie (SR 818.101.26)
<https://www.fedlex.admin.ch/eli/cc/2021/379/de>
- Standard-Schutzkonzept für Museen, Bibliotheken und Archive des Staatssekretariats für Wirtschaft (SECO).
- Grobkonzept für die Museen vom Verband der Museen der Schweiz (VMS).
- Weisungen vom Amt für Kultur des Kantons St. Gallen.

3 Schutzmassnahmen für Führer

3.1 Besonders gefährdete Personen

- Ein Einsatz besonders gefährdeter Personen (gemäss Anhang 7 der Covid-19 VO) im Führungsbetrieb erfolgt ausschliesslich auf freiwilliger Basis. Eine Haftung des Vereins Pro Gonzenbergwerk, bei einer Erkrankung mit Covid-19 oder daraus resultierenden Folgen, ist damit komplett ausgeschlossen.

3.2 Schutzmassnahmen für alle anderen Führer

- Es gilt eine Schutzmaskenpflicht für Führer, sofern sie nicht alleine Unterhalts- oder Administrativarbeiten erledigen.
- Führer mit Krankheitssymptomen (Fieber, Husten, Unwohlsein, usw.) bleiben zu Hause und begeben sich in Selbstisolation.
- BAG Plakate sind am Eingang zur Führerkaue angebracht.
- Bei jedem Betreten der Führerkaue sind die Hände gründlich zu waschen. Handdesinfektionsmittel, Handschuhe und Schutzmasken liegen am Eingang zur Führerkaue auf.
- In der Führerkaue sind die Mindestabstände von 1,5 m einzuhalten.
- Persönliche Arbeitskleidung verwenden. Arbeitskleider regelmässig mit handelsüblichem Waschmittel waschen.
- Vor dem Verlassen der Führerkaue sind benutzte Sitzflächen, Türen des Garderobenkastens, Stühle, Tischflächen, Türgriffe, usw. mit einem Flächendesinfektionsmittel zu reinigen.
- Jeder Führer trägt ein Hygieneset auf Mann.
- Vom Verein werden Seife, Schutzmasken, Handschuhe und Desinfektionsmittel in genügender Anzahl zur Verfügung gestellt.
- Der Schreibtisch für die Führungsvorbereitung wird aus dem Publikumsbereich entfernt und hinter der Bilderwand platziert.
- Die Arbeitsfläche ist nach jeder Benutzung zu desinfizieren.

4 Schutzmassnahmen für Gäste

4.1 Allgemeines

- Das Schutzkonzept wird auf der Homepage des Vereins aufgeschaltet.
- Die Bezahlung der Führungen erfolgt nach Möglichkeit bargeldlos im Voraus oder am Kartenterminal anlässlich der Führung.
- **Der Einlass zu den Führungen, ist für Personen über 16 Jahre, nur mit einem COVID-Zertifikat (Impf- oder Genesungszertifikat / 2G) erlaubt.**
 - eine separate Anleitung zur Prüfung der Zertifikate wird den Bergwerksführern zur Verfügung gestellt.
- Die Mindestabstände von 1,5 Metern sind einzuhalten.
 - **Grössere Gruppen absolvieren die Führung getrennt.** Dazu werden mehr Führer aufgeboten.
- Im Sitzplatzbereich sind die Plätze so anzuordnen oder zu belegen, dass im Rahmen bestehender Kapazitätsbeschränkungen nach Möglichkeit ein Platz freigehalten oder zwischen den Sitzplätzen ein gleichwertiger Abstand eingehalten wird.
- **Das Tragen von Schutzmasken ist obligatorisch.**
- Es finden, wenn möglich keine überschneidenden Führungen statt, um eine Vermischung der Gruppen zu verhindern.
- Aushang der Schutzmassnahmen gemäss BAG bei jedem Eingang.
- Für Toiletten und Warteräume ist die Reinigungsfrequenz erhöht.
- Regelmässiges Leeren von Abfalleimern (insbesondere bei Handwaschgelegenheit). Abfallsäcke nicht zusammendrücken.
- Die Schutzhandschuhe und Schutzmasken sollen gemäss BAG in verschlossenen Behältern entsorgt werden. Diese sind beim Ausgang aus dem Bahnhof und beim Kavernenausgang deponiert.

In den Innenräumen gilt eine generelle Schutzmaskenpflicht. Dies gilt sowohl im «Restaurant Bergwerk», als auch im Bergwerksmuseum und im Auditorium.

Von der **Maskentragpflicht ausgenommen** sind:

- Kinder vor ihrem 12. Geburtstag und
- Personen, die nachweisen können, dass sie aus besonderen Gründen, insbesondere medizinischen, keine Gesichtsmasken tragen können.
- Gäste, welche an einem Tisch sitzen und konsumieren.

Im Aussenbereich gilt weder eine Schutzmasken- noch eine Zertifikatspflicht.

4.2 Führungsbetrieb

- Die Schutzmaskenpflicht gilt ab dem Stollenportal während der gesamten Dauer der Führung.
 - Von der Schutzmaskenpflicht ausgenommen sind insbesondere Kinder unter 12 Jahren und Personen, die nachweisen können, dass sie aus besonderen Gründen, insbesondere medizinischen, keine Gesichtsmasken tragen können.
- Bergwerksführer können gemäss Art 6, Abs. 2, a. L. e) Covid Verordnung 3 auf das Tragen einer Gesichtsmaske verzichten sofern:
 - dies zur Ausübung der Aktivität erforderlich ist (auftretende Personen, namentlich Rednerinnen und Redner)
- Die Wartezone vor dem Auditorium ist mit Abstandsmarkierungen am Boden versehen.
- Der Zugang ins Auditorium erfolgt erst nach Desinfektion der Hände.
- Allen Gästen können Schutzmasken abgegeben werden, sofern sie nicht selbst im Besitz einer solchen sind.
- Im Rahmen des Contact-Tracings des Kantons St. Gallen, müssen die Kontaktdaten **einer verantwortlichen Person pro Gruppe** erhoben werden.
 - Bei gemischten Gruppen, z.B. anlässlich allgemeiner Führungen, müssen die Kontaktdaten aller Personen erhoben werden.
 - Nach Möglichkeit erfolgt die Erfassung der Daten im Voraus durch das Sekretariat.
 - Die Aufbewahrung der Daten obliegt dem Sekretariat. Die Aufbewahrungsfrist beträgt 14 Tage.
- Das Auditorium ist so bestuhlt, dass ein Mindestabstand von 1.5 m zwischen den Personen gewährleistet ist. Im gleichen Haushalt lebende Personen dürfen näher zusammensitzen.
- Vor der Filmvorführung werden die Gäste über die obligatorischen Schutzmassnahmen informiert.
- Desinfektion der Sitzflächen und Türgriffe nach Verlassen des Auditoriums durch Führer A. Die Führer tragen dabei Schutzhandschuhe.
- In der Wartezone vor Abgabe der Helme und Lampen sind Abstandsmarkierungen am Boden angebracht.
- Der Führer A sitzt alleine im letzten Wagen.
- Auf das Herumreichen von Anschauungsmaterial wird verzichtet (z. B. Bohrstangen).

- Auf den Aufenthalt im ehemaligen Sprengstoffmagazin wird grundsätzlich verzichtet. Den Besuchern werden keine Getränke abgegeben. Falls doch, dürfen diese nur im Sitzen konsumiert werden.
- Bei der Ein- und Ausfahrt mit der Stollenbahn ist das Tragen von Schutzmasken obligatorisch.
 - Die Besucher benutzen nach Möglichkeit dieselben Wagen wie bei der Einfahrt.
- Der Führer A sitzt alleine im letzten Wagen.
- Nach der Ausfahrt sind die benutzten Wagen zu desinfizieren (Sitzflächen, Einstiegsrahmen und Sicherungsstange). Die Führer tragen dabei Schutzhandschuhe.
- Helme und Lampen sind bei der Abgabe zu desinfizieren.
- Die Gruppen werden ausschliesslich über den Kavernenausgang heraus geleitet, damit keine Vermischung mit nachfolgenden Gruppen stattfindet. Die Abstände von 1.5 m sind einzuhalten.

4.3 Bergbau-Museum

- Der Besuch des Museums ist möglich, wenn ein Zertifikat (2G) vorgewiesen, genügend Abstand eingehalten werden kann und auch Masken getragen werden.
- Der Besuch des Museums ist mit dem Restaurant Bergwerk abzusprechen.

Die hier beschriebenen Massnahmen sind von allen strikte einzuhalten. Eine Nichtbeachtung oder Nachlässigkeiten in der Umsetzung haben zur Folge, dass sich das Corona-Virus auch bei uns verbreiten kann und sowohl Gäste als auch Führer angesteckt werden können.

Dieses Dokument wurde allen Mitarbeitern übermittelt und erläutert.

Sargans, 20.12.2021

Der Vorstand